

Eines Ehrvesten Raths der Statt  
Frankfurt am Mayn

Ernewerte

**P**olicey-Verord-  
nung / wie es hinfürs mit  
Kledungen / Hochzeiten / Kind-Tauffen /  
Gewatterschaften vnd dergleichen / gehalten  
werden soll.



Frankfurt am Mayn / Bey Caspar Kötzel  
zu finden.



# Ernewerte Politey- Ordnung.

**S** Wol an sich selbst en Ehrlich / ziemlich / vnd billich / das  
ein jeder / was Würden / Standes / oder Herkommens der  
seye / nach seinem Stand vnd Ehren / sich also bekleyden lasse /  
vnd trage / damit ein jeder in seinem Stand vnterschiedlich  
erkanne werden möge: So vernimbt man jedoch / vnd begeh-  
rets der Augenschein täglich / das wider alle Erbarkeit / vnd  
vber vielfaltiges vnd fast tägliches von der Canzel beschwenes ruffen /  
ermahnen / vnd straffen / der verdammliche vbermäßige Pracht / Stolz vnd  
Hoffart in den Kleydungen / so wol auch der vberflus in Essen vnd Ertrcken /  
vnd andern Sachen mehr / dermassen vberhand genommen / vnd so hoch gestie-  
gen / das viel dardurch in Abgang ihrer zeitlichen Nahrung gerathen / zuge-  
schwelgen / wie gar kein vnterscheid der Personen / eins oder des andern Stan-  
des / solcher vbermass wegen erkanne vnd abgenommen werden mag. Dan-  
nenhero ein jede Christliche Obrigkeit so wol auß den Reichs Abschieden / als  
auch fürnemblichen auß Gottes Wort erinnerlichen angemahnet wird / solchem  
eingerissenen hochstraffbaren vbel der gebühr abzuwehren vnd zu sterren.

Ob auch w | Ein Ehrenveste Rath dieser Stadt disfalls / so viel an ihm  
als einer Christlichen Obrigkeit nichts erwinden / sondern in Anno 1598. des  
wegen vnd wie es bey seinen vnterhanen mit den Kleydungen / Hochzeitten /  
vnd Kind Tauffen / allerseits gehalten werden solle / ein ziemlich vnd leydenliche  
Politey Ordnung verassen / vnd dieselbe zu männiglichem nachrichtung / mit  
angeneckten straffen / publiciren lassen / auch anders nichts verhofft / dann es  
würde solcher Ordnung von männiglichem der gebühr gelebt worden seyn: So  
hat sich doch bisshero das Widerspiel erwiesen / vnd das nicht allein Ehrgedach-  
tes eines Ehrenvesten Raths väterliche vnd wolmeynende Vorsorg / vnd  
auffgerichtete Ordnung / verächtlich in Wind geschlagen / sondern auch derselben  
zu entgegen der hochverdammlich Hoffart vnd Mißbrauch in der Kleydung / so  
A ff wol

wol auch der schädliche Überfluß in Essen vnd Trincken je mehr vnd mehr ge-  
stiegen/ im Augenschein befunden.

Derohalben dann mehr wolgedachter E. C. Rath Obrißgetellichen Ampt  
halben nicht vnerlassen können/ deswegens ernstliches Einsehen zu haben / vnd  
die hiebevorn auffgerichtete Ordnung zu erneuern vnd zu schärffern.

Will demnach/ vnd ordnet/ daß alle vnd jede dessen / so wol Teutscher als  
Niederländischer vnd anderer Nation/ zu: vnd angehörtige Bürger/ Weysassen/  
vnd Vnterthanen/ Manns vnd Weibs Personen/ sich nachfolgender Ordnung  
in allen ihren Puncten vnd Artickeln gehorsam vnd gemäß verhalten / vnd der-  
selben bey darinnen bestimpten Straffen nicht zuwider handeln: daß auch Inglei-  
chem die jedergelt zum Seine Verordnere / vermög htemit ihnen ernstlich aufser-  
legten Befehl/ still vnd fest darüber halten/ vnd darauß durch ihre darzu bestellte  
Personen gute achtung geben lassen sollen / damit solcher Ordnung würcklichen  
gelebt/ vnd in Verbrechung deren niemanden / wer der auch seye/ mit der Execu-  
tion verschonet/ oder etwas nachgelassen werde.



## Kleyder Ordnung.

**S**o viel Erstlich die Manns Personen betange / ist Eines Ehrvesten.  
Raths Will vnd Meynung / daß hinfür kein Bürger/ Weysass / oder  
Vnterthan / was Stands oder Nation der auch seye / (außer weissen es-  
liche sonderbare Personen / vermög der Reichs Constitutionen/ gewür-  
digt vnd gefreyet seynd) einigen gangen Sammeten Rock oder Mantel / auch  
andere mit Sammet/ güldenem Tuch / oder Zeug durchfüttert / oder sonsten mit  
vbermäßigen güldenem vnd silbernen Pashmenten oder Schnüren verbrämt/  
noch von Edelgestein / Perlen / Gold vnd Silber gestickt / antragen soll / bey  
Straff dreßßig Reichshaler.

### Erster Standt.

**S**ie mögen des h. Reichs Gerichts Schöpffen/ allhie / vnd die Erbaren  
von Geschlechtern / als des ersten Stands Personen in gemeiner Statt all-  
hie wol seidene Mäntel auch Sammet vnd seidene Kleyder / vnd mit seidenem  
Zeug gefüttert / antragen / aber doch bescheidenlich / vnd mit Pashmenten vnd  
andern Schnüren vber ein Vnterlein hoch nicht verbrämt / bey gleich-  
mäßiger Straff 30. Reichshaler: Weisnen dann auch auff Leder etwas / doch  
bescheidenlich von Silber vnd Gold zu stucken vnbenommen seyn solle.

Die güldene silberne Spizen an Hosenbendeln / vnd dergleichen Schuh-  
rosen/

rosen/ sollen bey Straff 6. Reichshaler gänzlich verboten / aber demit in ermit-  
tem ersten Stand mit Seiden halb vermenger zu tragen erlaubt seyn.

### Under Standt.

**W**as sonst andere des Reichs / auch die vornehmste Namhafte Bürger vnd  
Handelsteute betange/ mögen wol seidene Hosen vnd Wambes auch Kassa /  
doch allein zu Wambsern / vnd Gassa zu Hosen vnd Wambes / aber keinen  
Sammet / auch keinen solchen Gassa/ welcher dem Sammet zuvergleichen/ wie  
nicht wenigere keine seidene Mäntel antragen / bey Straff zwanzig Reichs-  
shaler.

Sie mögen auch seidene Spizen an den Hosenbendeln vnd dergleichen  
Schuhrosen/ doch bescheidenlich / antragen/ bey Straff drey Reichshaler.

Es soll auch dem ersten vñ zweyen erstbenelten Ständen seidene Strümpff  
zutragen erlaubt / den anderen nachfolgenden aber gänzlich verboten seyn / bey  
Straff zweyen Reichshaler.

### Dritter Standt.

**W**idere als vorname Kramer/ wie Ingleichen die Rosari / Procuratores vnd  
so vngelehrlich dieses Stands seynd/ sollen seiden Hosen vnd Wambes/ doch  
außerhalb Kassa vnd Seidenruff / vnd mehr nicht als mit einer Schnur ver-  
bremt zugebrauchen Macht haben/ bey Straff zwölff Reichshaler.

Sie mögen auch an den Hosenbänden vnd Schuhrosen seidene Spizen/  
doch klein vnd bescheidenlich tragen.

### Vierter Standt.

**S**en gemeinen schlechten Kramern/ wie auch allen Handwercksteuten/ soll  
seyden Zeug zu Kleidung / auch seyden Spizen an Hosenbänden vnd  
Schuhrosen gänzlich verboten seyn/ bey Straff 6. Reichshaler.

### Fünfter Standt.

**S**indten andern/ so eygenlich keine Handwercker auch rechte Kramer seynd/  
wie nicht weniger Sueschern / Fuhrleuten / Hinzlern / Tagelöhnern / vnd  
dergleichen Personen soll Schamlott / Turetsch Grobgrün / vnd anderer vor-  
nehmer Zeug so Ingleichen preis vnd darüber / auch alle seidene Schnür vnd  
Verbrechung außwärtlich verboten seyn / bey Straff 3. Reichshaler.

Die güldene vnd Perlene Hueschnür mögen allein die im ersten Stande  
tragen/ doch daß eine vber 25. Reichshaler auffhöchst nicht werth sey/ bey Straff  
6. Reichshaler.

Wie auch ebenmäßig die güldene Ketten/ mögen gedachte Ersten Stands  
Personen



Weibs Personen / solche zu tragen / erlaube / den andern allen aber / verboten seyn / bey straff 6. Reichshaler.

Den vierdten Stands Weibs Personen sollen alle sammete vnd seydene Zeug zur Kleydung auch alles verguldes durch auß verboten / doch ist ihnen ganz weiß silberne Striell / auff's höchst 12. Thaler / vnd nicht darüber werth / anzulegen / erlaube seyn / bey straff 4. Reichshaler.

Deß gleichen sollen ihnen alle Paternöcker / ganze sammete Hauben / auch die Eckhauben / Zobel vnd dergleichen Warter Praben / gänzlich verboten / vnd sonst keine Hauben vber 8. Bülden / noch ein Kröp vber 3. Bülden werth zu tragen / erlaube seyn / alles bey straff 3. Reichsh.

Demnach auch mit den vbermäßigen hohen Spitzen ein jedes groffer Hoffart getrieben worden / als sollen die Weibs Personen sich dessen hinfüro mäßigen / vnd ein jede auff offener Strassen entweder den Schleyer oder an statt desselbigen niedrige Spitzen / dafern sie dieselbe gebrauchen will / anffsetzen / bey straff 5. Reichshaler.

In gleichem sollen alle Weibs Personen die schändliche grosse Wüß / so bißhero bey vielen in brauch kommen / bey straff 10. Reichshaler abschaffen / vnd drinnen gebührende Maß halten.

Was dann nun von Kleydungen vorgesezter massen verordnet / soll anberst nicht / als dahin gemeynet vnd verstanden werden / daß ein vnd der ander Stand sich solcher Kleydung allein zu hohen Festen / Hochzeiten vnd andern Ehrentagen vnd Zusammentunfften / keines wegs aber täglichem gebrauch soll vnd mag / bey straff / so nach befindung gegen einem jeden / welcher sich dero mißbrauchen wird / vorgenommen werden soll.

Den Mägden vnd Dienftboten ins gemein soll aller Sammet / Cassa / gang oder halb seydener / vnd anderer derselben gleichen kostbarer Zeug zu Kleydungen / auch zu Hauben / vnd zumal auch die Zobel Prabengang vnd gar verboten seyn. Sondern mögen allein zu Röcken schlech Zuch vnd gemein Grobgrün / zu Obermüden aber Dornstein vnd dergleichen werth / auch von Hauben (doch gar keine Eckhauben) vber 4. Bülden / vnd ein Kröp vber anderthalb Bülden werth nicht antragen / bey straff der Gefängnuß.

Deß gleichen sollen ihnen die grosse Wüß zumal verboten seyn / bey straff der Gefängnuß.

Die senige aber / so sich in Vnehren betreten lassen / sollen nicht obn ihre auffgesetzte Schleyer so die Stirn bedecken / auß gehen / damit sie vor andern mögen erkannt werden / bey straff zum ersten mal 2. zum zweyten mal 4. Bülden. vnd zum drittem mal der Gefängnuß.

Eslich sollen nicht allein die Bräuschuh / sondern auch alle andere Schuh / so

sonur allein zum Pracht / von Sammet / mit Perlen / Gold / Silber vnd Seyden gestickt / oder mit Zügen vnd vbermäßigen Schnüren / bey allen vnd jedem Stands Weibs Personen ins gemein abgeschafft vnd gänzlich verboten / vnd den vornembsten nicht mehr / als 6. kleine Pomer Schnürlein vor oder neben einander zu machen vergünstiget / hingegen den Handwerck's vnd gemeinen Bürger Stands Weibs Personen / auch Mägden vnd Dienftboten kein andere / als lederne Schuh zu tragen erlaube seyn / bey straff 3. Reichshaler / vnd respectiv der Gefängnuß.

Es sollen auch die Seydensticker / Schneider / Schuhmacher / vnd jeder männiglich / dergleichen hie oben verbottene Sachen vor die hiesige zu verfertigen sich gänzlich enthalten / bey straff von jedem Stück vier Reichshaler.

Vnd demnach nunmehr das Banquerottspielen nicht allein für keine schand mehr geacht / vnd darauß fast ein Handwerck gemacht werden will / sondern auch solche Gallien vnd Banquerottirer ihrer wissenlichen unqualiteeren vnd beschaffenheit ohngeachtet / andern Ehrlichen Leuten gleich / ja wol höher gehalten seyn wollen / auch sich ihre Weiber vnd Kinder in Sammet vnd Seyden also bekleyden / daß man solchen Defect an ihnen nicht erkennen kan : als will ein Ehrvestter Rath / daß solche Personen / als die sich / laut des Reichs Abschieden / ihrer Ehrn and digniteeren verlustig gemacht / sich vnd die ihrige hinfüro nicht mehr so heranz busen / sondern in allem noch geringer / als die gemeine Bürgerschaft / an Kleydungen vnd andern tragen vnd verhalten / vnd also andern Ehrlichen Stands Personen nicht vorziehen sollen / bey straff des Leynwath auffses / oder ander dergleichen Gefängnuß.



### Hochzeiten vnd Gastereyen belangend.

**E**dermänniglich so Hochzeit zu halten hat / soll die Verfügung thun damit die sämpliche Hochzeitzeit vor verlesung des Textes der gewöhnlichen Wochen Predigt / in der Kirch seyen / bey straff 10. fl.

So viel dann nun die freye Hochzeiten betrifft / dieweil dieselbe von alters hero bey niemand anders als bey den Erbaren von den Geschlechten / auch etlichen andern Namhafften Bürgern vnd statlichen Handelsleuten im brauch gewesen / vnd noch / so läßt man es nochmals also / vnd bey ihrer Willkühr verbleiben. Doch will E. Ehrvestter Rath / daß solche bescheydenlich celebrirt / vñ darzu vber hundert vnd dreißig / oder auff's höchste hundert vñ vierzig Personen / zu den Schenck. Hochzeiten aber vber 90. vnd auff das höchste 100. Personen / mit bernffen oder geladen werden sollen / bey straff von jeder Person 1. Reichsh.

Es sollen auch hinfüro auff jeden Hochzeiten nicht mehr als 3. Ymbis der gestalt gehalten werden/daes 3. Mittag Ymbis weren/das man alsdann auff's längste 4. Stunde / oder da auch ein Abend Ymbis darzwischen / vnd also 2. Mahlzeiten auff einen Tag gehalten werden / länger nicht als 3. Stunde sitzen bleiben / vnd hernach zwo oder drey Stunde zum höchsten den Tanz halten sollt / bey straff 20. Reichshaler.

Zu den Mittag Ymbisen auff's längst zu halber zwölff / vnd zu Abend vmb halb acht Uhren soll man all zu Tisch gefessen / vnd die Speiß auffgetragten seyn/bey straff 6. Reichshaler.

Vnd welche Manns / oder Weibspersonen / es sey auff Teutsch oder Niderländischen Hochzeiten zu spät vnd nach gedachten Stunden allererst kommen werden / die sollen alsbald demedazu bestellten Auffwärter / in die Büchsen den hiesigen Armen in gemeinen Kassen zum besten / vnvorweigerlich geben vnd erlegen / jedesmahl 2. Bagen/bey nechst gemelter straff.

Die Spielteut belangend / soll allein den Erbaren von den Geschlechtern bey ihrem alten brauch vnd herkommen zu bleiben frey stehen / vnd mögen andere vornehme Bürger vnd Handelsleut des zweyten vnd dritten Stands / auch wol eine zimliche Music / aber keine Trompeten / Pauken vnd dergleichen haben/bey straff 6. Reichshaler.

Sonsten aber allen gemeinen Bürgern sollen vber 3. Spielmänner nicht erlaubt seyn / den Spielteuten soll jedem des Tags 1. Gülden vnd mehr nicht gegeben werden/bey straff von jedem 2. Reichsh.

Die Bräusuppen sollen bey männiglich abgestellt vnd verboten seyn / bey straff 1. Reichsh. Es hetten dann der Bräutigam oder Braut eine oder mehr nahe Verwandte / welche Schwachheit halben allein nicht erscheinen können / denen nützlich man nach Gelegenheit etwas nach Haus schicken.

Es sollen auch hinfüro die Küchenmeister / Köchinn / Cammerfrauen vnd andere / so zur Hochzeit dienen / kein sonderlich Geloch / in ihren oder andern Häusern halten / sondern mit ihrem lohn zufrieden seyn / vnd dem Küchenmeister/wie auch Koch oder Köchin / jedem mehr nicht dann vom Tisch zehen oder zwölff Bagen/so lang die Hochzeit wehret / vnd der Cammerfrauen vom Tisch 15. Kreuzer gegeben werden/bey straff 2. Reichsh.

Den Tischdienern vnd Thorhütern / soll jedem ein Tag ein Orthsgülden / vnd fermer kein Wein oder Essenspeiß / wie bisshero beschehen / heimlich zutragen gegeben werden/bey straff 1. Reichshaler/so wol der Nehmer als der Geber.

So Schenck Hochzeiten gehalten vnd Becken auffgesetzt werden / mögen zwar die nechste Verwandten/nach ihren Ehren vnd Wolgefallen / aber andere so nahe nicht verwandt / mehr nicht als das paar Eheleut einen Goldgülden/

den/ein Junggesell 1. Reichshaler/vnd ein Jungfräw ein halben Reichshaler / Schencken/bey straff 4. Reichsh.

Die Dercken Hochzeiten / als welche dieser Zeit fast gebräuchlich / läßt E. E. Rath nochmals passiren / vnd mag demnach ein jeder nach seiner gelegenheit einem Wirt oder Gasthalter auff eine/zwo oder drey Mahlzeiten / vnd nicht darüber seine Hochzeit-Leute auffdingen / doch in allem vber hundert Personen auff das höchste/wie obgemelt/nicht laden/vnd soll von jedem paar Volck vor eine Mahlzeit vier vnd zwanzig Bagen / als einer Manns Person oder Junggesellen 16. Bagen/vnd von einer Weibsperson 8. Bagen / vnd nicht darüber gegeben werden/bey straff von jeder Person 1. Reichsh.

Die Haupt Bräutigamen sollen von andern so sich eintdingen / vnd mit ihnen zu Kirchen gehen / aber zu keinem Ymbis erscheinen / mehr nicht als ein Reichshaler nehmen : doch da selbige zur Mahlzeit kommen / gleich andere Gäste ihre Mahlzeit bezahlen / aber sonsten vber diß demselben oder dem Gasthalter / wie bisshero beschehen / weiter nichts ins eingeding geben / bey straff 4. Reichsh.

Vnd nach deme nicht allein bey Hochzeiten / sondern auch in andern Gastrereyen in der Tractation allerley Vberfluß vnd Pracht / (vnangesehen/das alles zu diesen beschwerlichen Zeiten in hohem Preiß) geübet vnd gebraucht wird / vnd je einer vber den andern seyn / vnd etwan die Vnvermöglische es den Vermögllichen / vnd zwar nicht zu geringem ihrem selbst Schaden vnd Verderben / zu zeiten nachzehen wollen.

So ordnet vnd will E. E. Rath/das hinfüro nicht allein auff Hochzeiten vnd Weinkauffen/sondern auch auff allen andern GastMahlzeiten aller vberfluß an Essen vnd Trinken / sonderlich aber (wie bisshero bey den Niderländischen Hochzeiten vnd Panqueten vielfaltig beschehen) die SchawEssen / allerley Confect / Marcepant vnd dergleichen Schleckerey / auch die Collationen bey den Weylägern gänzlich verboten seyn sollen/bey straff 30. Reichsh.

Vnd soll hinfüro bey der ersten vnd zweyten Standes Personen Hochzeiten in der Tractation diese Maß gehalten / vnd auff einmahl nicht mehr als siebenley Speissen / bey allen andern aber nur 5. Speissen / doch in vnterschiedlichen Schüsseln / nach gelegenheit der Tisch oder Tafeln aufzutheilen / auffgesetzt vnd gegeben werden/bey straff von jeder Tracht oder Speiß 1. Reichshaler.

Vnd soll den Hofmeistern / Küchenmeistern vnd den sonstigen / so solche Hochzeiten verdingt annehmen/wie in gleichem auch den Spielteuten/wider die selb Ordnung nicht zuthun / ernstlich auffgelegt seyn/bey straff 6. Reichshaler.

Vnd demnach sich etwan bey Hochzeiten die junge Gesellen mit großem schreyen vnd andern vppigen / vnzüchtigen vnd vngebärdigem Vnwesen sehr leichtfertig erzeitet / vnd darbey vor hiesigen vnd frembden vornehmen / auch wol gar anwesenden Herrn vnd Personen des Rathes sich wenig geschewet : So sollen

hiermit dergleichen Ungebühr sich fürters allerdings zu enthalten / bey vn-  
aufbleiblicher ernsten / auch nach befindung Thurnstraff vernahmet / vnd sich  
vor schimpff vnd ungemach zu hüten erinnert seyn.

## Die Kindbett vnd Gevatterschaff- ten betreffend.

**D**ennach ein Zeit hero mit allerhand gebrauchter Übermaß solcher be-  
schwerlicher Mißbrauch vnd Unordnung eingerissen / daß sich wol-  
Christliche Herzen / welche die Gevattern bitten sollen / insonderheit aber  
diejenige / so zu solchem Ehrenwerck / vnd etwan zeitlich / erbetten wer-  
den / an statt sie sich dessen / als eines Christlichen Ehrenwercks billig erfreuen  
soltten / zum offtern dargegen entfesseln müssen.

Solchem Mißbrauch nun zubegegnen / so ordnet vnd statuir E. E. Rath /  
daß hinfüro diejenige Manns. oder Weibs Personen so zu Gevattern erbetten  
werden / mehr nicht dann ein Reichshaler / oder zum höchsten einen Goldgü-  
den / vnd darzu ohne Deusel oder dergleichen dem Kind zur Gedächtnuß versch-  
ren / auch keiner mehr als einen Gevattern erbitte / soll / alles bey straff 12. Reichs-  
thaler.

Vnd sollen auch sonsten darbey alle andere Unkosten / sonderlich Klei-  
dung der Kinder verboten seyn / bey straff 6. Reichsh.

In den Kindtauffen sollen nicht mehr / als bey dem ersten Stande dreißig /  
bey dem zweyten vnd dritten zwanzig / vnd bey den vbrigen Ständen zehn paar-  
Weibs Personen geladen werden / bey straff von jeder Person 1. fl.

Vnd dieweil auch bißhero von den Kindbettern vnd sonderlich denen / so  
es zumal nicht gebühret / mit den Damasten / Doppeltaffelen / vnd andern derg-  
gleichen seidnen Vorhängen / Bett. vnd Wiegendecken / auch wol güldenem  
vnd andern aufgenehren Spitzen / vnd sonsten allerhand verdämllicher Pracht  
vnd Hoffart getrieben worden : Als will Ein Ehrvestler Rath allein dem Er-  
sten Stand / Doppeltaffel zu Vorhängen : zu Kindbedecken / Damast. Den  
im andern vnd dritten Stande aber nur Taffer zu Kindbedecken / aber garnicht  
zu Vorhängen erlaubt : Den vbrigen aber alles obgemelte hiermit gänglichen  
verboten haben / bey zwölf / oder nach befindung mehrer Reichshaler straff.

Es soll auch aller Überflus an Consecr vnd fremdden süßen Weinen hie-  
mit verboten seyn / vnd nach befindung gebrauchter Übermaß auch gestraffet  
werden.

Die Kindswarterin sollen vor ihren Wochenstücken Lohn mehr nicht als  
12. Ba.

12. Wagen oder bey wolhabigen zum höchsten 1. Gülden zunehmen besetzt seyn //  
bey straff 2. Reichsh.

## Leichbegängnissen belangend.

**D**er unnötige Pracht bey Leichbegängnissen / da man die Särben vnd  
Gemach mit schwarzem Tuch zubehängen pflegt / soll hiermit auch  
ganz vnd gar ins gemein verboten seyn / bey straff 20. Reichshaler.

Desgleichen soll auch der Pracht / den man bißhero bey Leichbe-  
gängnissen der ledigen Personen vnd jungen Kinder auffgewendet / vnd biswe-  
len / gleichsam eine Schuldigkeit were / die Gevattern anwenden / vnd solche  
mit grossen Unkosten schmücken lassen müssen / abgeschafft vnd verboten / vnd  
einem jeden sein abgestorben Kind / doch höhernicht / als mit zween Gülden zu-  
ateren erlaubt seyn / bey straff 6. Reichshaler.

## Vom Zutrinken vnd Gottslästern.

**L**astlichen soll auch des überflüssigen zutrinkens vnd unzüchtigen / bey  
Hochzeiten / Gastereyen vnd sonsten / vorab aber auch des mehr als zu-  
viel gebräuchlichen Gottslästertlichen fluchens vnd schwersich zuent-  
halten / hiermit jedermanniglich ernstlich erinnert seyn / mit dem Anhang /  
wodergleichen Personen betreten werden / daß gegen ihnen / nach befindung der  
Verbrechung / mit gebühlicher straff / an Gelde / Leib / Gut vnd Ehr ernstlich ver-  
fahren werden soll.

Conclusum & renouatum in Senatu  
Louis 10. Martij, Anno 1625.

E. E. Raths dieser Statt Franckfurt

Fernere

**U**erklarung = vnd  
Verordnung / wie es mit  
etlichen in der Pollicey Ordnung begriffene  
nen Puncten / sonderlich ickiger Zeit mit den Hoch-  
zeiten / vnd andern gehalten wer-  
den soll.



Franckfurt am Mayn / Bey Caspar Kötel  
zu finden.



**W**ol E. E. Rath der Zuversicht gelebet /  
es werde jedermännlichen in dieser Statt / den höchst-  
betribten Zustand vnser geliebten Vatterlands selbst  
sten beherrzigen / vnd deswegen sein Leben vnd Wandel  
dergestalt anstellen / vnd führen / daß ohne Oberkeitli-  
che Bemühung vnd Verordnung / ein jeder sich guter Po-  
licey gebrauchen / vnd selbst / auß Christlicher Tugend / so wol allen  
verdammlichen Pracht / Stolz / vnd Hoffart ablegen / als auch den  
Oberfluß in Essen vnd Trinken einstellen / vnd seine Nahrung in dies-  
sen theuren vnd gefehrlichsten Zeiten / zu besserem vnd nothwendigern  
Unterhalt sein vnd der seinigen vffhalten vnd bewahren / sonderlich aber  
auch / den gerechten Gott / durch solche demütige Bezeugung / wieder-  
umb zu versöhnen / vnd dessen gefaste Straffruß abwenden zu helfen /  
geneygt vnd begierig seyn :

So hat jedoch wolgedachter E. E. Rath auß Oberkeitlicher Vor-  
sorg für Rathsam befunden / die vnter dem Dato den 10. Tag Martij des  
1625. Jahrs publicirte Pollicey Ordnung hinwider zuersehen vnd solche  
nicht allein nachmals zubestettigen / sondern auch den ickigen Zeiten  
vnd Leufften nach / etliche darin begriffene Puncten zuverändern vnd zu-  
verbessern.

Als nemlichen vnd so viel die Hochzeiten belangt / so soll bey den-  
selben nur ein einig Wittags Malzeit / bis zu anderer Verordnung ge-  
halten werden / vnd denen die Freyhochzeiten halten wolten / mehr nicht /  
als 60. bis in 70. Personen darbey zu gast zuhaben : Bey den andern  
Schenck- vnd Brithen Hochzeiten aber nur 40. bis in 50. Personen  
(vnter welchen diejenige Bräutigam vnd Bräute / so je zuweilen in zim-  
licher Anzahl pflegen mit zur Kirchen zu gehen / mit eingerechnet werden  
sollen /) zu speisen erlaubet seyn.

Es sollen auch solche Hochzeitfest / still vnd ehrbar gehalten / keine  
Spiele



Spielteuch darbey verstatet / das Posaunenblasen auff den Thüren  
unterlassen / vnd solche Mahlzeit also angestellet werden / daß man vber  
4. Stunde nicht zu Tisch verbleibe / vnd bey den Schenckhochzeiten/  
der Geschafft dergestalt beschreibe / daß vor der Bettstunde alles verrich-  
tet / vnd darauff das Hochzeithaus vffs förderlichst / vnd vffs längste für  
7. Uhrn / wieder laer vnd gänzlich geraumet seye.

Vnd ob wol bey solchen Hochzeitlichen / vnd andern Festen einem  
jeden Stande ehrliche Kleydung vnd zierrah verstatet vnd zugelassen /  
so befindet sich jedoch / daß etliche / entweder auß Vnverständnis / oder aber  
vorscklichem vnghehrsamb / vnd verthunischem vnbusfertigen Leben /  
damit nit begnügt seyn / sondern was außtrücklich verboten / etwan  
antragen / vnd sich öffentlich damit ohne schew sehen lassen.

Derowegen so wird hiermit aller vberfluß an Sammet vnd Sey-  
denen wahren / auch an Guld vnd Silbernen Schnüren / sonderlich  
aber die ganz güldene vnd silberne Spigen / sie seyn klein oder groß /  
nochmahln gänzlich verboten : Wie nit weniger die verguldte Dägen  
vnd sammete Scheiden / (welche etliche so wohl im ersten / als anderen  
Ständen / wider die Reichs Abschied vnd deren darin vermeldter quali-  
teten bißhero zu tragen sich angemasset) keinem hinfüro zu tragen sol-  
ten verstatet werden.

Es sollen auch denen in dem dritten Stande begriffenen Weibs-  
personen / sonderlich aber den Niderländerin die Hofacken zutragen / wes  
Zeugs die auch werē / ferner nicht mehr verstatet / sondern solche Tracht /  
von solchen and dergleichen Personen abgestellet / vnd allerdings unter-  
lassen werden / auch ihnen hiemit verboten seyn.

Hingegen aber / so wird denen in dem dritten Stande begriffenen  
Weibspersonen zugelassen / fürhin Mäntelgen zutragen / jedoch der-  
gestalt / daß dieselbe nur allein von gemeinem wüllichem Tuch / daran die  
Ehl zum höchsten nicht vber 2. Reichsthaler werth seyn möchte / vnd das  
dieselbe ohne allen seydenen zierrah / vnd statlichen Umbschlägen nur  
mit einer gemeinen seydenen Schnur außgemachet seyn : wie dann auch  
die in dem ersten vnd andern Standt / mehr nicht als auffs meinstes  
seydene Schnür auffsupremen / vnd mit seydenen oder sammeten Umb-  
schlägen nur vornenher ohne ganges seidenes Futter / außfertigen zulaf-  
sen vnd zutragen macht vnd Erlaubnuß haben sollen.

Die

Die obrige / in ermelter Pollicey begriffene Puncten aber / werden  
samt vnd sonders anhero widerholet / vnd befestiget / auch denen zur  
Sendt verordneten ernstlich anbefohlen / auff diejenige / welche denselben  
oder dieser Verordnung zuwider handeln möchten / striffige vnd ernst-  
hafte vffsicht zu haben / vnd gegen die Übertretere / ohne vnterscheid vnd  
ansehen der Person / nit allein mit denen gesetzten Straffen vnachläss-  
lich zu verfahren / sondern auch nach Befindung des Übertretens / vnd  
da solches zu mehrmahlen beschreien wolte / mit noch einem höhern in  
Straff zuziehen / oder da es ja die Noturfft erforderete / E. E. Rath die  
Bewandnuß fürzutragen / vnd fernern Befehls darüber zu erwarten.

Deswegen dann vnd damit ein jeder desto mehrers in vorgemel-  
ter Pollicey Ordnung sich ersehen / Gehorsamb leisten / vnd für den Bes-  
straffungen verhalten / auch seinem selbst eygenem Abgang der Nahrung  
vnd andern Vnflug fürkommen möge : So wird die Anstalt beschreien /  
damit solche Ordnung durch den Truce widerumb vernewert / vnd als  
so von jedermänniglichen vberkommen vnd ersehen werden könne.

Welches E. E. Rath zu eines jeden Nachricht publiciren zu las-  
sen decretirt vnd anbefohlen.

Conclusum in Senatu 14. Iunij,  
Anno 1631.

S

E. E.

**U**rsach = vnd  
**B**erordnung / wie es mit  
etlichen in der Pollicey-Ordnung begriffene  
Puncten / sonderlich letziger Zeit mit den Hoch-  
zeiten / vnd andern gehalten wer-  
den soll.



Franckfurt am Mayn / Bey Caspar Kötzel  
zu finden.



**U**rsach der Rath dieser des H. Reichs Statt  
Franckfurt fügen hiemit zu wissen / welcher gestalte Wir  
auf allerhand hochbewegenden Ursachen / vorab bey  
jetzigem hochbetrübtten Zustand vund beschwerlichen  
thewren Zeiten / ein hohe Nothdurfft zu seyn befunden /  
auch dahero verursacht worden / etlich in Unserer hiebes  
vor publicirten Pollicey-Ordnung begriffene / sonderlich die Hochzei-  
ten betreffende Puncten / zu ersehen / vnd jetziger Zeit gelegenheit nach zu  
endern vnd zu verbessern.

Ordnen demnach hiemit / befehlen vnd gebieten ernstlich / das zur  
vorderst die Weinkauff gänzlich eingestellt vnd unterlassen / mit den  
Hochzeiten aber vnd Einladung der HochzeitGäst folgender massen /  
biß zu andern vnd bessern Zeiten / gehalten werden soll.

Als nemlich soll bey den Hochzeiten ins gemein nur ein Mits-  
tags Imbs gehalten / vnd darbey der bisshero eingeriffene Mißbrauch /  
da des andern Tags die Hochzeitgäste an andere Ort beruffen vnd ge-  
laden worden / gänzlich abgestellt / vnd bey ernster hoher Straff verbot-  
ten seyn.

Es sollen aber zu den Frey-Hochzeiten nur 60. zu den Schenck-  
Hochzeiten 50. vnd zu den Breten-Hochzeiten 40. Personen / vnd mehr  
nicht / beruffen vnd eingeladen werden / bey Straff von jeder Person 2.  
Reichsthaler. Da aber bey den Frey-Hochzeiten zween Bräutigam /  
solche miteinander zu halten gemeynet / mögen ihnen von Unserm Depu-  
tirten noch etliche wenige Personen zugelassen werden.

Wann aber ein Bräutigam / welcher die Hochzeit allein helt / an-  
dere mit sich zur Kirchen gehen läßt / soll derselbe von einem jeden mehr  
mit als zween / oder zum höchsten drey Thaler / fordern vnd nehmen / bey  
Straff zehen / oder nach befindung mehrer Reichsthaler von jederm /  
doch

doch sollen solche Bräutigam / wann sie bey dem Traus erscheinen / eta  
jeder seine Wählzeit behalten.

Die Hochzeiten sollen still und ehbar gehalten / vnd bey den  
Wahlzeiten den langē Stundē gänzlich abgesetzt / die Verstunden  
aber fleißig zu halten und gehalten werden.

Sonderlich aber soll ins gemein aller Pracht vnd Hoffart in  
Kleidung / gänzlich eingesetzelt / vnd männiglichem seinem Stande ge-  
mäß sich zu betheyden / vnd vffals dertu hievor vckessig publicirte  
Policy Ordnung vnd berrn Verbetterung / zu halten und nachzuform-  
iren schuldig seyn / welche Wn dem hiennt renovirt vnd wider herge-  
ben worden / auch allbereit Unseren Depuriren zur Sententzlich an-  
befohlen / ober solcher Ordnung Pass ond vest zu halten / vnd die Ver-  
reiter derselben in gedärende Straff zu nehmen / vbernehmlich aber vff  
den vnnützen vnd vbermaßigen Pracht vnd Hoffart / welcher mit den  
grossen vermödelten vnd verpöthen Dambstücken bey den Wranne Per-  
sonen / wie auch den hohen Spizen bey den Weib Personen / eingesetzelt  
vnd geirichen wird / fleißig Wffacht zu haben / vnd gegen die Verbre-  
cher mit der Straff vnnachlässig zu verfahren. Wornach sich männlich  
gleich zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu Donnerstags  
den 10. Martij, Anno 1636.